Kiel, 11.02.2020

ERLAUBNIS

zur Arbeitnehmerüberlassung

Nach den §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Regelung der Arbeitnehmerüberlassung (AÜG) wurde der Firma

RS-SECURITY CHEMNITZ
GmbH & Co. KG
August-Bebel-Straße 11/13
09113 Chemnitz
DEUTSCHLAND

die seit 27. Januar 2012 geltende Erlaubnis zur Überlassung von Arbeitnehmern ab dem 27. Januar 2016 unbefristet erteilt.

im Auftrag

(Manthey)

FÜR ARBEITS FLEE

Arbeitnehmerüberlassung in Betriebe des Baugewerbes für Arbeiten, die üblicherweise von Arbeitern verrichtet werden, ist unzulässig. Sie ist zwischen Betrieben des Baugewerbes gestattet, wenn der verleihende Betrieb nachweislich seit mindestens <u>drei Jahren</u> von denselben Rahmen- und Sozialkassentarifverträgen oder von deren Allgemeinverbindlichkeit erfasst wird (§ 1 b AÜG). Dieser Nachweis ist mit Beginn des Verleihs vom Verleiher in geeigneter Weise vorzuhalten.